



Februar 2025

## **Merkblatt Meldepflicht bei Verletzung der Datensicherheit / Data Breach Notification (DBN)**

### **A. Geltungsbereich dieses Merkblatts**

Dieses Merkblatt richtet sich an die für die Bearbeitung von Personendaten verantwortlichen öffentlichen Organe im Kanton Appenzell Ausserrhoden. Öffentliches Organ ist gemäss Art. 2 Abs. 1 Datenschutzgesetz (bGS 146.1), wer öffentliche Aufgaben des Kantons, der Gemeinden oder von Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts erfüllt.

### **B. Rechtliche Vorgaben im kantonalen Datenschutzgesetz**

Seit 01.01.2025 ist Art. 16a Datenschutzgesetz in Kraft. Die Bestimmung lautet:

#### *Meldung von Verletzungen der Datensicherheit*

- <sup>1</sup> Wenn eine Verletzung der Datensicherheit dazu führt, dass Daten verlorengehen, vernichtet oder verändert oder Unbefugten zugänglich gemacht werden, meldet das verantwortliche Organ dies unverzüglich dem Datenschutz-Kontrollorgan und orientiert mitbetroffene Datenempfänger. Besteht kein Risiko für eine Beeinträchtigung von Grundrechten, entfällt die Meldepflicht.
- <sup>2</sup> Das verantwortliche Organ informiert in Absprache mit dem Datenschutz-Kontrollorgan die betroffene Person, wenn es zu ihrem Schutz erforderlich ist oder anderweitig zur Wahrung der Grundrechte angezeigt erscheint.
- <sup>3</sup> Es kann die Information an die betroffene Person einschränken oder darauf verzichten, wenn öffentliche oder private Geheimhaltungsinteressen überwiegen.
- <sup>4</sup> Geschieht die Verletzung der Datensicherheit bei einer Bearbeitung durch eine Drittperson, hat diese unverzüglich das auftraggebende Organ zu benachrichtigen. Dieses hat sodann gemäss Abs. 1 bis 3 vorzugehen.



### C. Zweck der Meldepflicht

Zweck der Meldepflicht ist einerseits, dass das Datenschutz-Kontrollorgan einen realistischen Überblick über alle festgestellten Verletzungen der Datensicherheit und damit über die aktuelle Risikolage erhält.

Andererseits berät das Datenschutz-Kontrollorgan zu den nach einer festgestellten Verletzung zu ergreifenden Massnahmen, insbesondere zur Information, Aufarbeitung und Prävention.

Die Kommunikationshoheit bleibt dabei grundsätzlich beim öffentlichen Organ, ebenso wie die Verantwortung für Datenschutz und Datensicherheit (Art. 6, Art. 15, Art. 16 Datenschutzgesetz).

### D. Formale Vorgaben und ergänzende Informationen

Es gibt in Appenzell Ausserrhoden *keine über den Gesetzeswortlaut hinausgehenden formalen Vorgaben* dazu, wie die Meldepflicht zu erfüllen ist.

Das Datenschutz-Kontrollorgan empfiehlt (aber schreibt nicht vor), folgende Vorlage zu verwenden:

- ✓ Formular und dazu gehörendes Merkblatt "Datenschutzvorfall" der Datenschutzbeauftragten des Kantons Zürich, abrufbar unter <https://www.datenschutz.ch/datenschutz-in-oeffentlichen-organen/datenschutzvorfall-melden>
- ✓ Ergänzend kann der "Leitfaden Data Breach" des Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten konsultiert werden, abrufbar unter <https://www.edoeb.admin.ch/de/leitfaden-data-breach>

### E. Mögliche weitere Meldepflichten

Je nach Aufgabenbereich des öffentlichen Organs können weitere Meldepflichten bestehen, insbesondere im Zusammenhang mit dem Betrieb kritischer Infrastrukturen gemäss Informationssicherheitsgesetz des Bundes (SR 128).

Aktuelle Informationen zu dieser Meldepflicht sind abrufbar beim Bundesamt für Cybersicherheit: <https://www.ncsc.admin.ch/ncsc/de/home/meldepflicht/meldepflicht-info.html>

### F. Kontaktdaten Datenschutz-Kontrollorgan

Das Datenschutz-Kontrollorgan berät die öffentlichen Organe gerne in allen Fragen des Datenschutzes und ist erreichbar unter [stefan.gerschwiler@ar.ch](mailto:stefan.gerschwiler@ar.ch) / 071 228 29 48.